

Zusammenarbeitsvereinbarung

Präambel

Die Arbeitgeber, die Ärzteschaft und die beteiligten Sozialversicherungen verfolgen gemeinsam das Ziel, den Arbeitnehmern bei Krankheit und Unfall eine optimale Genesung und eine rasche und unterstützte Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen. Durch eine koordinierte Zusammenarbeit sollen die Dauer der Arbeitsausfälle und somit die Gesundheitskosten reduziert sowie Chronifizierungen verhindert werden. Die Gesundheit des Arbeitnehmers und der Erhalt des Arbeitsplatzes stehen dabei im Zentrum.

Die Parteien bekennen sich zu diesen gemeinsamen Zielen und vereinbaren zu deren Erreichung folgendes:

Vereinbarungsgegenstand:

1. Die Parteien bestätigen hiermit, die Verpflichtungen dieser Vereinbarung ihren Mitgliedern gegenüber einzuhalten. Die nachstehenden Grundlagen gelten als Basis für die Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnenden. Jene setzen alles daran, die Bestandteile der Vereinbarung sowie die im Merkblatt erwähnten Punkte im gesetzlichen Rahmen einzuhalten.
2. Alle Parteien sind bestrebt, den medizinischen Sachverhalt sauber abzuklären. Sie sind jedoch auch darum besorgt, unnötige Arztkonsultationen des Arbeitnehmers zu vermeiden. In diesem Sinne verpflichten sich die Arbeitgeber, auf Arbeitsunfähigkeitszeugnisse bei Kurzabsenzen soweit als möglich zu verzichten.
3. Bei längeren Absenzen wird vom Arzt als erster Schritt ein einfaches Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausgestellt. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann, in einem zweiten Schritt und mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitnehmers, ein detailliertes Arbeitsunfähigkeitszeugnis (basierend auf der Arbeitsplatzbeschreibung) ausgehändigt werden.
4. Die Parteien tauschen regelmässig anhand von anonymisierten Fällen Erfahrungen aus und besprechen mögliche Konflikte/Problemfälle/Verbesserungsvorschläge.

Die Parteien sorgen dafür, dass geeignete und bevollmächtigte Vertreter für die Zusammenarbeit zur Verfügung stehen. Die Vertreter der Parteien tauschen regelmässig Erfahrungen aus und können gemeinsame Empfehlungen erarbeiten.

5. Die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung sind einzuhalten sowie die ärztliche Schweigepflicht. Diese Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung.

6. Die Parteien haben die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zusammengefasst und in einem Merkblatt festgehalten. Dieses dient als Umsetzungshilfe für die vorliegende Zusammenarbeit. Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, die Parteien bieten jedoch für dessen Inhalt keine Gewähr. Das Merkblatt ist in der jeweils aktuellsten Version gültig.

Diese Vereinbarung wird in 6 Exemplaren ausgefertigt, jede unterzeichnende Partei enthält je ein unterzeichnetes Exemplar.

Fribourg, den 5. Februar 2018

Suva Fribourg
Suva

.....
 Gilbert Muller
 Agenturleiter Suva Fribourg

IV-Stelle Freiburg



.....
 Mario Fedeli – Leiter IV Stelle Freiburg

Freiburger Arbeitgeberverband/UPCF



.....
 Reto Julmy – Direktor UPCF

Freiburger Baumeisterverband/FBV



.....
 Jean-Daniel Wicht – Direktor FBV

Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg



.....
 Dr. Philippe Otten – Vize-Präsident

.....
 Dr. Rémy Boscacci – Vize-Präsident